

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Rail Cargo Wagon - Austria GmbH

, im Folgenden „RCW“,
für die Vermietung von Güterwagen
Stand 01.01.2013

Art. 1

Geltung und Änderung der AGB

- 1.1 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes mit RCW geschlossenen Mietvertrages und gelten auch für alle zukünftigen mietvertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, sowie für allfällige Zusatzleistungen.
- 1.2 Die vorliegenden AGB können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden.
- 1.3 AGB des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RCW Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Abschluss eines Vertrages mit RCW verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, die zu den vorliegenden AGB in, wenn auch nur teilweise, Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.
- 1.4 RCW verständigt den Vertragspartner von allfälligen Änderungen dieser AGB. Diese Änderungen gelten als vereinbart, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

Art. 2

Grundsätze der Wagnennutzung

- 2.1 Die Nutzung der Güterwagen ist ausschließlich für die im Mietvertrag vorgesehenen Zwecke zulässig.
- 2.2 Die vereinbarte Nutzung der Güterwagen erfolgt sorgfältig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere zu beachten sind Gefahrgutvorschriften sowie Beladevorschriften. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme der gemieteten Güterwagen vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen.
- 2.3 Auf eine beabsichtigte Verwendung der Güterwagen für Gefahrgut ist bei Vertragsabschluss ausdrücklich hinzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt RCW zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages sowie zur Geltendmachung eines Nebenentgelts gemäß Pkt. 71.1 und 82 des Österreichischen Gütertarifs (ÖGT) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 2.4 Technische, sicherheitsrelevante oder bauliche Änderungen an den Güterwagen, einschließlich Einbauten, sowie Änderungen von Anschriften an diesen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von RCW zulässig. Sofern sich eine solche Änderung aus gesetzlichen Vorschriften oder einem behördlichen Auftrag ergibt, darf diese Zustimmung nicht verweigert werden.
- 2.5 Eine Untervermietung der Güterwagen und die unentgeltliche Weitergabe an unberechtigte Dritte sind nur mit schriftlicher Zustimmung von RCW zulässig. Der vorübergehende Übergang der Güterwagen im Zuge eines zusammenhängenden beladenen Transportlaufes und der darauf folgende leere Rücklauf des Güterwagens ist im Rahmen von Wagenverwendungsverträgen gemäß CUV, AVV oder gleichartigen gesetzlicher Grundlagen keine Untermiete.
- 2.6 Bei Beschädigungen der Güterwagen und Unfällen verständigt der Mieter unverzüglich RCW, indem er mit der im Vertrag angegebenen Stelle Kontakt aufnimmt.
- 2.7 RCW ist berechtigt die vertragsgegenständlichen Güterwagen jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und nach vorheriger Terminabsprache zu untersuchen.
- 2.8 Der Mieter ist verpflichtet, Bahnunternehmen zu wählen, die mit dem „Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen – AVV“ arbeiten. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird der Mieter für alle kommerziellen, technischen, rechtlichen und finanziellen Schäden verantwortlich gemacht, die diese Unterlassung mit sich bringen kann. Im Falle eines Versäumnisses der Benutzungsvorschrift bei den EVU behält sich RCW die Möglichkeit vor, bis zur Prüfung und eventuellen Korrektur dieser Verletzung ihre Wagen abstellen zu lassen. In diesem Fall haftet auch der Mieter für alle Schäden, die aus dieser Verletzung entweder geschäftlich oder rechtlich oder finanziell folgen.
- 2.9 Auf Anfrage von RCW und gemäß den von RCW festgelegten Modalitäten, muss der Mieter RCW über die Bewegungen der Güterwagen, über die er verfügt, Auskunft geben, sowie für eine statistische Datenerfassung die von RCW verlangten Informationen liefern. Mangels anderer Vereinbarung hat der Mieter RCW monatlich, über die Kilometerleistung von ihm angemieteter bzw. ihm vermittelter Güterwagen zu informieren.

Art. 3

Entgelt und Abrechnung

- 3.1 Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Entgelts beginnt am Tag der Übergabe der Güterwagen an ihn und endet am Tag der Rückgabe der Güterwagen an RCW, nicht jedoch vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer. Der Tag der Übergabe und der Tag der Rückgabe zählen dabei als volle Kalendertage.
- 3.2 RCW sendet die jeweiligen Rechnungen an die im Vertrag angegebene Adresse des Mieters.
- 3.3 Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen gültig ab Rechnungsdatum als vereinbart. Vereinbarte Nebenentgelte werden mit der ersten Miete fällig.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist RCW berechtigt, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist gemäß Punkt 3.3 Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 8% über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basissatz (Anknüpfungszinssatz für die Verzugszinsberechnung im Geschäftsverkehr gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB) einzuheben. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.
- 3.5 Bei verspäteter Rückgabe der Güterwagen kann RCW für jeden weiteren Kalendertag ein Entgelt einheben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt das Zweifache des im Mietvertrag pro Kalendertag festgesetzten Entgelts.
- 3.6 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlich abzuführender Steuern.

Art. 4

Anfrage und Lieferung der gemieteten Wagen

- 4.1 Der Mieter fragt die Bedarfsmenge in schriftlicher Form bei RCW an.
- 4.2 Der Zeitpunkt und Übergabeort der vertragsgegenständlichen Güterwagen werden im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbart. Eine erfolgte Anfrage gewährleistet keine automatische Verfügbarkeit. Die Wagenbereitstellung durch RCW erfolgt ausschließlich im Rahmen der Verfügbarkeiten unter Berücksichtigung bestehender Lieferfristen.
- 4.3 Können bei RCW einlangende Anfragen aufgrund Wagenmangels, zu spät eintreffender Anfragen oder sonstiger Gründe nicht erfüllt werden, so wird RCW den Mieter nach Bekanntwerden des Hindernisses informieren.
- 4.4 Bei Auftragsannullierung oder Verminderung der gemieteten Wagen vor Übergabe wird dem Mieter ein Abstandsgeld in Höhe der Hälfte des vereinbarten Mietentgeltes fakturiert.
- 4.5 In allen Fällen gehen die Kosten für Beförderung und/oder für Vorbereitung des Leermaterials oder eventuellen sonstigen Gebühren zu Lasten des Mieters.
- 4.6 Bei Annullierung oder Verminderung der Anzahl der gemieteten Wagen nach Übergabe ist RCW berechtigt das vereinbarte Mietentgelt bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu verrechnen.

Art. 5

Übergabe und Rückgabe der Güterwagen

- 5.1 RCW übergibt die Güterwagen in einem für die vertraglich vorgesehene Verwendung geeigneten Zustand. Soweit im Vertrag über die Vermietung keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Reinigungsgrades angegeben werden, sind die Güterwagen in dem Zustand, in dem sie sich nach dem Entladen durch den letzten Empfänger jeweils befinden. Bei der Übergabe erstellen RCW und der Mieter gemeinsam ein Übergabeprotokoll, in welchem der Mieter die Wagen als ordnungsgemäß anerkennt. In allen Fällen ist der Mieter verpflichtet, sich vom Zustand der Wagen und deren Eignung für seine Zwecke zu überzeugen. Mit der Übernahme der Wagen durch den Mieter gelten die Wagen wie im Übergabeprotokoll beschrieben als übernommen. Güterwagen, die sich bei Abschluss des Vertrags bereits beim Mieter befinden, akzeptiert der Mieter als ordnungsgemäß. Der Mieter ist berechtigt, die Übernahme schadhafter oder offensichtlich ungeeigneter Güterwagen zu verweigern. RCW ist unverzüglich schriftlich über die Rückweisung und über deren Grund zu informieren. RCW wird dem Mieter bekannt geben, wie weiter vor-
- 5.2

- zugehen ist. Bei berechtigten Rückweisungen hat RCW das Wahlrecht, einen Ersatzwagen zu stellen oder das Mietentgelt anzupassen. RCW hat das Recht, zurückgewiesene Güterwagen zur Prüfung der Berechtigung der Zurückweisung bei einer zugelassenen Werkstätte prüfen zu lassen.
- 5.3 Veranlasst der Mieter auf eigene Initiative die Innen- oder Außenreinigung der Güterwagen, so gelten die betroffenen Güterwagen als übernommen. RCW ist über die vorgenommenen Arbeiten schriftlich zu informieren.
 - 5.4 Wurde es vor Beginn der Reinigungsarbeiten nicht anders mit RCW vereinbart, so trägt der Mieter sämtliche damit verbundenen Kosten (inklusive Transport- und sonstiger Nebenkosten).
 - 5.5 RCW ist berechtigt, bei Rückgabe des Wagens die Erstellung und Unterfertigung eines Übernahmeprotokolls zu verlangen. Form und Inhalt des Übernahmeprotokolls werden dem Kunden von RCW bekannt gegeben.
 - 5.6 Alle Mietgegenstände inkl. Zubehör, die vor Abschluss des Vertrages über die Vermietung im alleinigen Eigentum der RCW waren, bleiben alleiniges Eigentum der RCW. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer übergibt der Mieter die Güterwagen am vereinbarten Rückgabeort und zur vereinbarten Rückgabezeit, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, an RCW.
 - 5.7 Der Mieter informiert RCW mindestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer über das Datum der beabsichtigten Rückgabe des Wagenmaterials. Wurde der Rückgabeort nicht im Vorfeld bestimmt, informiert RCW den Mieter schnellstmöglich über die Adresse des Zielbahnhofes, wo die Formalitäten zur Rückgabe des Leerwagenmaterials zu erfolgen haben.
 - 5.8 Die mit dem Transport bis zum Rückgabeort verbundenen Kosten werden vom Mieter getragen.
 - 5.9 Die Wagen haben bei der Rückgabe im ursprünglichen, wie im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand, vollständig geleert und ordnungsgemäß gereinigt zu sein. Lose Bestandteile haben vollständig vorhanden zu sein. Bei der Rückgabe der Güterwagen an RCW werden allfällige Schäden und Mängel an diesen im Übergabeprotokoll vermerkt.
 - 5.10 Nach einer Verwendung der Wagen für Gefahrgut hat der Mieter die Wagen durch eine gewerblich dazu berechtigte Firma vorschriftsgemäß dekontaminieren zu lassen und dies schriftlich nachzuweisen.
 - 5.11 Für Güterwagen die sich bei Rückgabe in keinem ordnungsgemäßen Zustand laut Punkt 5.9. bzw. 5.10 befinden, hat der Mieter diesen Zustand binnen angemessener Frist herzustellen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufes hat der Mieter binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch RCW die Kosten für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes an RCW zu erstatten oder, soweit eine solche Herstellung nicht möglich oder wirtschaftlich unzulässig ist, den finanziellen Nachteil abzugelten, maximal jedoch in Höhe des jeweiligen Zeitwertes (nach Anlage 5 des AVV).

Art. 6

Instandhaltungen (Revisionen) und Instandsetzung der Wagen

- 6.1 RCW trägt die Verantwortung für die Zulassung und die Betriebsbewilligung nach den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. RCW sichert für die Vertragsdauer den ordnungsgemäßen und betriebssicheren technischen Zustand und damit insbesondere auch zu, dass die Güterwagen während der gesamten Vertragsdauer den jeweils geltenden UIC- und TSI – Bestimmungen sowie den technischen Bestimmungen des AVV und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Andernfalls ist RCW verpflichtet, die jeweilige Anzahl an Ersatzwagen zu liefern oder die Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen sowie den Mieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 6.2 Die ECM-Verantwortung obliegt der ÖBB-Technische Services GmbH, Grillgasse 48, 1110 Wien. Die Richtlinien für die Instandhaltung und die Instandsetzung werden durch den ECM-Verantwortlichen vorgegeben.
- 6.3 Planmäßig durchzuführende Instandhaltungen (Revisionen) sowie behördlich vorgeschriebene Untersuchungen erfolgen durch und zu Lasten der RCW. Dazu wird der Mieter die Güterwagen rechtzeitig zu einer von RCW genannten Werkstatt zu führen. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten der Zu- und Abfuhr von leeren Güterwagen zur und von der Revisionswerkstatt sowie damit zusammenhängende sonstige Kosten oder Abgaben, wie Verschubkosten oder Zoll, gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.4 Bei anlässlich einer Instandhaltung (Revision) auszuführenden Arbeiten geht die Beseitigung von Verschleiß zu Lasten von RCW, die Behebung jener Schäden, für die der Mieter gemäß Art. 7 haftet, geht zu Lasten des Mieters.
- 6.5 RCW ist für die vollständige Dokumentation sämtlicher Instandhaltungsarbeiten durch die Werkstatt verantwortlich.
- 6.6 Die Instandsetzung der Güterwagen erfolgt durch und zu Lasten des Mieters und umfasst die Beseitigung von Mängeln, die auf die

gewöhnliche Abnutzung der Güterwagen zurückzuführen sind, sowie die Behebung jener Schäden, für die der Mieter gemäß Art. 7 haftet.

- 6.7 Der Mieter verpflichtet sich, bei Instandsetzungen der vertragsgegenständlichen Güterwagen ausschließlich Markenkomponenten gemäß Anlage./ xx* des Mietvertrages über die Anmietung von Güterwagen zu verwenden.
- 6.8 Die Auswahl der Werkstätten erfolgt im Vorhinein in Absprache mit dem ECM-Verantwortlichen.
- 6.9 Wird ein Wagen während der Mietdauer aufgrund einer Instandhaltung, Instandsetzung oder sonstiger Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln aus dem Verkehr gezogen, so hat der Mieter für diese Zeit keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Mietsatzes oder auf Stellung eines Ersatzwagens. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Wagen aufgrund eines Schadens, insbesondere aufgrund eines Mangels am Güterwagen, der nachweislich RCW zuzurechnen ist, aus dem Verkehr gezogen wird.
- 6.10 Ergibt sich während des aufrechten Mietverhältnisses, dass die Instandhaltung einer oder mehrerer Güterwagen unmöglich oder wirtschaftlich unzulässig ist, und diese daher außer Betrieb zu nehmen sind, so hat M RCW unverzüglich zu benachrichtigen und die betreffenden Güterwagen, vorbehaltlich einer anderen einvernehmlichen Regelung, unverzüglich an einen von RCW genannten Ort zurück zu stellen. Der Mietzins reduziert sich für die weitere Mietdauer entsprechend. Eine Haftung von M nach Art. 7 wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.
- 6.11 RCW stellt dem Mieter sämtliche für den ordentlichen Betrieb notwendigen Dokumente, wie insbesondere eine Kopie der Erstzulassung, einen Typenplan, einen Anschriftenplan und eine Konformitätserklärung sowie allfällig erforderliche Unterlagen wie Bedienungsanleitung und technische Beschreibungen, spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe der jeweiligen Güterwagen in deutscher Sprache zur Verfügung. RCW hat während der gesamten Vertragsdauer stets dafür zu sorgen, dass dem Mieter die aktuellsten Fassungen der Dokumente zur Verfügung stehen.
- 6.12 Die Dokumentation von Instandsetzungen hat unmittelbar nach deren Durchführung durch den Mieter an RCW an die vertraglich vereinbarte Adresse zu erfolgen.

*Anzahl der angeführten Anlagen variabel

Art. 7

Haftung

- 7.1 Der Mieter haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden und Mängel an den Güterwagen, die er oder ein von ihm beauftragter Dritter während der Laufzeit des Vertrags oder während der Zeit verursacht, in der er die Güterwagen vor Beginn oder nach Ende der Laufzeit in Gewahrsam hat. Weisen die Güterwagen bei der Rückgabe an RCW Schäden oder Mängel auf, haftet ebenfalls der Mieter. Nicht retournierte Güterwagen werden dem Mieter, unabhängig von einer Nutzungsausfallentschädigung, zum Zeitwert (nach Anlage 5 des AVV) in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Behebung von Schäden, für die der Mieter haftet, wird ausschließlich in von RCW genannten Werkstätten durchgeführt. Dar- aus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.3 Der Mieter haftet für Schäden durch die Güterwagen, welche aufgrund unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Nutzung durch ihn oder durch von ihm Beauftragte entstehen, und stellt RCW gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der Güterwagen schad- und klaglos.
- 7.4 Schadenersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere im Falle von Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall der gemieteten Güterwagen entstehen, sowie Regressforderungen gegen RCW sind ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Art. 8

Risiko des zufälligen Untergangs

Der Mieter trägt das Risiko für die Güterwagen in der Zeit von der Übergabe derselben an ihn bis zur Rückgabe an RCW gemäß Art. 5 Dies beinhaltet insbesondere die Risiken höhere Gewalt, jede Form des Abhandenkommens, Vandalismus, Sabotage und Feuer sowie Unruhen und kriegerische Ereignisse. Es liegt im Ermessen des Mieters, geeignete Versicherungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Art. 9

Verschwiegenheit

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die im Zuge der Abwicklung des Vertrags bekannt gegebenen, zugäng-

- lich gemachten oder sonst bekannt gewordenen, nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Daten und Informationen.
- 9.2 Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die eine Vertragspartei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt geworden sind, ohne dass ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt.
- 9.3 Nach Ablauf der Vertragsdauer besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unbefristet weiter, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich anderes vereinbaren.

Art. 10

Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag wird für einen darin bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Ein Kündigungsrecht während der vereinbarten Zeit muss ausdrücklich schriftlich vorgesehen sein.
- 10.2 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Darunter fällt insbesondere die gröbliche oder wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine der Vertragsparteien, die Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens oder die Erwirkung der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens. Ferner berechtigt die Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ohne Zustimmung der RCW letztere zur außerordentlichen Kündigung. Fällt dem Vertragspartner der RCW ein Verschulden zur Last, hat er der RCW volle Genugtuung im Sinne des § 1323 ABGB zu leisten. Machen Dritte aus einem der vorgenannten Gründe Ansprüche gegen RCW geltend, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.
- 10.3 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Art. 11

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist zur Entscheidung aller aus dem Mietvertrag oder diesen AGB entstehenden Streitigkeiten das für Handelssachen zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, ausschließlich örtlich zuständig.
- 11.2 Mietverträge nach diesen AGB unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

Art. 12

Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mietvertrages oder der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser AGB. Eine solche Bestimmung ist von den Parteien schnellstmöglich durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sowie von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 12.3 An die RCW gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Soweit in diesen AGB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl I 1999/190) ersetzt werden.
- 12.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RCW seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen RCW an Dritte abzutreten.
- 12.5 Der Mieter darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der RCW aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von RCW ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden.
- 12.6 Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die er durch den Einsatz der Güterwagen erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie er keinen Anlass zu der Annahme hat, dass diese für die Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen und ihnen diese Abtretung anzuzeigen.